SEPA

Neuer Standard im elektronischen Zahlungsverkehr

Künftig soll es europaweit nur noch ein elektronisches Zahlungsverfahren geben: SEPA. Mit der Verordnung Nr. 260/2012, die am 31. März 2012 in Kraft getreten ist, möchte die EU europaweit den elektronischen Zahlungsverkehr vereinheitlichen, um Redundanzen abzubauen und den Zahlungsverkehr zu beschleunigen.

von Cecilia Hardenberg, Diplom-Wirtschaftsjuristin, M.I.Tax und Fachjournalistin, Überlingen

Ob die Miete für die Lagerhalle in Spanien, die Darlehenszahlung an die ausländische Tochtergesellschaft oder das Gehalt eines nach Italien entsendeten Leiters Rechnungswesen – sie alle werden künftig von SEPA, dem neuen und vereinheitlichten EU-Verfahren „Single Euro Payments Area" profitieren.

Die EU möchte mit ihrer Verordnung Nr. 260/2012, die am 31. März 2012 in Kraft getreten ist, europaweit innergemeinschaftliche Zahlungen, wie Überweisungen und Lastschriftverfahren, nach denselben „Spielregeln" abwickeln. Damit soll es – abgesehen von Barzahlungen und speziellen anderen Zahlungsverfahren, zum Beispiel über Telekommunikations- oder IT-Geräte, Großbetragszahlsysteme, mit Zahlungskarten –, auch innerhalb Deutschlands nur noch ein elektronisches Bezahlsystem geben: SEPA. Um dies zu erreichen, sollen bis **Februar 2014** alle bargeldlosen Zahlungen innerhalb des Euroraums nur noch über SEPA stattfinden (vorbehaltlich von Übergangsbestimmungen).

ELV-Verlängerung für Deutschland um zwei Jahre

Da die Bundesregierung von den Übergangsbestimmungen der SEPA-Verordnung Gebrauch macht, darf das in Deutschland sehr verbreitete elektronische Lastschriftverfahren (ELV) sogar übergangsweise noch bis zum 29. Februar 2016 genutzt werden (siehe Entwurf zum SEPA-Begleitgesetz, Drucksache 2050/12).
Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Zahlungsdienstleis-ter somit Verbrauchern auch bei Inlandszahlungen kostenlos Konvertierungsdienstleistungen anbieten. Überweisungen auf Zahlungskonten, die bei einem Zahlungsdienstleister in einem anderen Mitgliedstaat geführt werden, dürfen dagegen nicht mehr verweigert werden.

Lähmung des Zahlungsverkehrs

Die EU möchte mit dem neuen, offenen SEPA-Verfahren nicht nur den Zahlungsverkehr vereinheitlichen, sondern ihn auch beschleunigen und vereinfachen. SEPA soll zu einem sicheren, nutzerfreundlichen und zuverlässigen Euro-Zahlungsdienst zu konkurrenzfähigen Preisen werden. Zurzeit existieren in allen 27 Mitgliedstaaten unterschiedliche Zahlungssysteme, die sich teilweise ähneln, jedoch den Zahlungsverkehr lähmen – und dies, obwohl bereits seit zehn Jahren in der EU eine einheitliche Währung existiert. Ziel der EU ist es deshalb, den gemeinsamen Markt weiter zusammenwachsen zu lassen, insbesondere auch deshalb, weil das SEPA-Verfahren bei grenzüberschreitenden Überweisungen und Lastschriften bereits seit langem eingesetzt wird.

SEPA bereits bei grenzüberschreitenden Zahlungen im Einsatz

Wer viele Auslandsüberweisungen tätig, kennt bereits das SEPA-Verfahren. An diesem kommt niemand vorbei, wenn eine Zahlung die EU-Grenze überschreiten soll. Grenzüberschreitende Zahlungen sind also heute schon nur mit SEPA-Überweisung oder SEPA-Lastschrift möglich. Dies bedeutet, dass Banken verschiedene Systeme betreiben müssen und Kontoinhaber, die Auslandsüberweisungen tätigen, über zwei Datensätze verfügen: über die nationalen Kontodaten „Bankleitzahl" und „Kontonummer" und über die europaweit gültigen SEPA-Daten „IBAN" und „BIC". IBAN steht für International Bank Account Number, Internationale Bankkontonummer, und BIC für Business Identifier Code, Bank-Identifizierungsziffer. Sie enthalten Länderkennungen, um eine Verwechslung auszuschließen. Zudem setzt sich die IBAN aus der jetzigen Kontonummer und Bankleitzahl zusammen und wird ergänzt um eine zweistellige Prüfziffer und die Länderkennung, wie z. B. „DE" für Deutschland.

Praxis-Beispiel:
Unternehmer A aus Deutschland hat die Kontonummer 445 454 500 (fiktive Zahlen) und die Bankleitzahl 65070050. Seine IBAN wird deshalb beispielsweise künftig lauten: DE55 6507 0050 0445 4545 00. „DE" steht hier für „Deutschland", die „55" hinter dem „DE" ist die zweistellige Prüfzimmer und danach folgt erst die achtstellige Bankleitzahl und dann die maximal zehnstellige Kontonummer.

Unterschiedliche nationale Pläne behindern einheitliche SEPA-Umstellung

Zwar existieren in fast allen Mitgliedstaaten nationale Pläne für die SEPA-Umstellung, doch nur wenige zielen auf einen systematischen und vollständigen Ersatz der Altzahlungsinstrumente bis zu einem bestimmten Datum ab. Zudem unterscheiden sich die jeweiligen Stichdaten der finalen Umstellung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Die EU befürchtet aufgrund des uneinheitlichen Vorgehens der Mitgliedstaaten, dass die SEPA-Umstellung erschwert oder gar behindert wird. Aus diesem Grund hat die EU-Kommission beschlossen, einzugreifen und mit ihrer Verordnung dieser schwachen und uneinheitlichen Entwicklung entgegenzuwirken.

Wichtigste Regelungen der SEPA-Verordnung

Mit der Verordnung werden die bisherigen SEPA-Rahmenbedingungen geändert werden. Zudem werden die Mitgliedstaaten an Umstellungsfristen gebunden, um den Umstellungsprozess zu beschleunigen und in allen Mitgliedstaaten zeitgleich abzuschließen. Im Einzelnen beinhaltet die Verordnung u.a. folgende wichtige Regelungen:

Anwendungsbereich von SEPA

Unter die Verordnung fallen alle auf Euro lautenden Überweisungen und Lastschriften in der EU, die dem Zahlungsvorgang zugrunde liegen, wobei mindestens einer der Zahlungsdienstleister in der EU ansässig sein muss. Nicht erfasst sind einige Transaktionen wie Zahlungen mit Zahlungskarten, Geldtransfers und Zahlungsvorgänge, die über Telekommunikations-, digitale oder IT-Geräte abgewickelt werden und nicht zu einer Überweisung oder Lastschrift führen.

Umstellungsfristen für die technische Umsetzung von SEPA

Die technischen Anforderungen an Überweisungen und Lastschriften müssen spätestens zum 1. Februar 2014 erfüllt werden, wie z. B. ausschließliche Verwendung des IBAN-Codes für die Identifikation von Zahlungskonten.

Verbot von Interbankenentgelten

Für nationale und grenzüberschreitende Lastschriften dürfen ab dem 1. Februar 2014 weder multilaterale Interbankenentgelte pro Zahlungsvorgang noch andere vereinbarte Vergütungen mit vergleichbarem Ziel oder vergleichbarer Wirkung verlangt werden. Nur in ganz bestimmten Fällen dürfen Ausnahmen hiervon gemacht werden. Interbankentgelte sind quasi „Gebühren", die zwischen dem Zahlungsdienstleister des Zahlers und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bei jeder Lastschrift anfallen. Ihre Erhebung soll künftig grundsätzlich unzulässig sein. Nutzer von Zahlungsdiensten sollen nicht mehr mit zusätzlichen Kosten belastet werden.

Mitgliedstaaten müssen Sanktionen festlegen

Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 1. Februar 2013 wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionsregeln für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verordnung festlegen. Außerdem müssen sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, die sicherstellen, dass die Sanktionsregeln angewandt werden. Bis zum 1. August 2013 müssen diese Regeln und Maßnahmen der EU-Kommission mitteilen.

Umstellungsfristen der bestehenden Bezahlverfahren auf SEPA

Die Verordnung sieht vor, dass die nationalen Altzahlungsinstrumente bei Überweisungen und Lastschriften nur noch bis zum 1. Februar 2014 genutzt werden dürfen. Dies wird durch die Europäische Zentralbank unterstützt. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen können Mitgliedstaaten jedoch längere Fristen vorsehen.

Einführung eines deutschen SEPA-Rates

Um die neuen SEPA-Regelungen der Verordnung zu fördern, den Informations- und Meinungsaustausch zu diesem Thema zu verbessern und den Umstellungsprozess der bestehenden Bezahlverfahren auf das SEPA-Verfahren zu begleiten, haben das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Deutsche Bundesbank einen deutschen SEPA-Rat ins Leben gerufen. Auf diese Weise soll in erster Linie eine möglichst nutzerfreundliche Umstellung gewährleistet werden.

Am 31. Mai 2011 fand in Berlin die konstituierende Sitzung des Deutschen SEPA-Rates statt. Er setzt sich aus dem gemeinsamen Vorsitz des BMF und der Deutschen Bundesbank sowie Spitzenvertretern der Nachfrage- und der Angebotsseite des deutschen Zahlungsverkehrsmarktes zusammen.

SEPA wird zwar von der EU und der Bundesbank befürwortet, doch hat es sich noch nicht durchgesetzt – obwohl

die „alten“ Bezahlsysteme und SEPA schon vier Jahre parallel laufen. Aufgrund der Verordnung existieren in allen Ländern Umstellungspläne, doch nur wenige verzichten zeitnah auf ihre nationalen Bezahlsysteme.
Der Grund liegt darin, dass dem SEPA-Verfahren trotz vieler Vorteile immer noch viel Skepsis entgegengebracht wird.

SEPA-Verfahren wird wenig genutzt und unterstützt

Im Januar 2008 fiel der Startschuss für SEPA-Überweisungen und im November 2009 wurde das SEPA-Lastschriftverfahren eingeführt. Dennoch hat sich das Verfahren noch nicht so weit etabliert, dass es nationale Zahlungsverfahren, wie das elektronische Lastschriftverfahren, ersetzt.
Die Zahlen bestätigen dies: Die SEPA-Überweisungen haben in Bezug zu allen Clearing- und Abwicklungsmechanismen im Euroraum immer noch nicht die 20 %-Marke überschritten (16 % im Februar 2011) – und dies, obwohl in fast allen Mitgliedstaaten nationale Pläne für die SEPA-Umstellung existieren.

Warum SEPA nicht favorisiert wird

- Es existieren **Rechtsunsicherheiten**, weil bei der SEPA-Überweisung z. B. nicht mehr der Name des Empfängers Priorität hat, sondern die Nummer. Falsche Angaben, wie Zahlendreher, gehen damit zu Lasten des Verbrauchers. Zudem besteht eine allgemeine Skepsis hinsichtlich eines solchen langfristigen EU-Geschäftsmodells.
- Es werden die **zusätzlichen Betriebskosten** für SEPA – neben jenen für Altzahlungsinstrumente – gescheut.
- Die kleinen sowie mittleren Unternehmen und Verbraucher müssen aufgrund der **SEPA-Umstellung** zu einem gemeinsamen unionsweiten Kontonummernsystem mit IBAN und BIC wechseln, was unter Umständen aufwändig ist und Komplikationen hervorrufen kann.
- Das generelle **wirtschaftliche Klima** ist derzeit **schwierig**.
- Angst vor **Nachteilen für Vorreiter** in einer vernetzten Branche.

Welche Vorteile SEPA mit sich bringt

- Unternehmen und Verbraucher können zukünftig ihren gesamten Euro-Zahlungsverkehr über **ein Konto bei einer beliebigen Bank** in ganz Europa abwickeln und ihre Debitkarte EU-weit einsetzen.
- Bessere Verzahnung von Zahlungsvorgängen und dem internen Rechnungswesen. Dies ermöglicht auf Unternehmensseite **Kosteneinsparpotenziale**, da die Zahlungsverkehrsabwicklung und das Liquiditätsmanagement durch nur eine Bankverbindung erleichtert werden.
- Die **Auswahl** an Zahlungsverkehrsdienstleistern nimmt zu.
- Es müssen **nicht mehr zwei Datensätze** parat gehalten werden (nationale Kontodaten und SEPA-Daten).
- **Grenzüberschreitende Zahlungen** können **besser** in die Zahlungsverkehrsabwicklung **integriert** werden (z. B. Mietzahlung für eine Lagerhalle in Spanien).
- Die Angabe eines **Fälligkeitsdatums bei SEPA-Lastschriften** informiert Kunden über den genauen Tag der Kontobelastung und ermöglicht so eine exakte Disposition und Liquiditätsplanung.
- Die **Überweisungslaufzeiten** werden **verkürzt**; die Abwicklung dauert nur noch einen Bankgeschäftstag statt drei Tage.
- SEPA erhöht den Wettbewerb unter den Banken, weshalb seitens der Banken ein **qualitativ verbessertes Leistungsangebot** über die Basisleistungen von SEPA hinaus zu erwarten ist (z. B. durch Zusatzservices).

Bundesregierung will Interessen der Endnutzer wahren

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Interessen der Endnutzer zu wahren. Diese sollen durch die Einführung des SEPA-Verfahrens nicht schlechter gestellt werden. Deshalb hat die Bundesregierung folgende Punkte in die Diskussion gebracht, welche sie nachhaltig vertritt:

- Verlängerung der Übergangsfristen zur Umstellung auf die europaweiten Zahlungsprodukte
- Weitere Nutzung der nationalen Kontonummer und Bankleitzahl, die von der Bank mittels technischer Konvertierungsprogramme für eine Übergangszeit in die SEPA-Formate umgewandelt werden
- Keine Kostensteigerung für die Kontoinhaber infolge der Umstellung
- Übergangs- oder Sonderregelungen für das deutsche „Elektronische Lastschriftverfahren“
- Beibehaltung des Widerspruchrechts des Kontoinhaber bei der Lastschrift

Sollte die Bundesregierung mit ihren Forderungen Erfolg haben, kann davon ausgegangen werden, dass das SEPA-Verfahren insgesamt mehr Vor- als Nachteile mit sich bringen wird. Wichtig ist dabei nur, dass alle Mitgliedstaaten das SEPA-Verfahren zeitgleich und einheitlich umsetzen, damit der Zahlungsverkehr europaweit nicht ins Stocken gerät. Dafür sorgt die EU mit ihrer Verordnung. <